

DOKUMENT 3
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Artikel 25 des Gesetzes Nr. 150 vom 9. Mai 1948:

- 1) Die Lohnempfänger können sich zum Schutze ihrer Rechte in einer Einheits-gewerkschaftsorganisation zusammenschliessen und haben das Recht, ihre Interessen mittels dieser Organisation zu verteidigen.
- 2) Der Einheitsgewerkschaftsorganisation wird ein grosser Teil der Wirtschaftskontrolle und die Entscheidung in allen Fragen, welche die Interessen des arbeitenden Volkes berühren, zugesichert.

Quelle: Sbirka Zakonu (Gesetzblatt) 1948, Nr. 52, 1087.

DOKUMENT 4
(TSCHECHOSLOWAKEI)

*Aus dem Gesetz Nr. 68 vom 12. Juli 1951:
Freiwillige Organisationen*

Artikel 1:

Zur Ausübung ihrer demokratischen Rechte und damit zur Stärkung des volksdemokratischen Systems und mit dem Ziel, die Bemühungen um den Aufbau des Sozialismus zu fördern, schliesst sich das Volk in freiwilligen Organisationen zusammen, und zwar in einer Einheits-gewerkschaftsorganisation, Frauenorganisation, Jugendorganisation, einem Einheitsvolksverband für körperliche Ertüchtigung und Sport, und kulturellen, technischen und wissenschaftlichen Verbänden.

.....

Artikel 4:

- 1) Der Staat überwacht die Entwicklung der Organisationen, schafft die günstigen Bedingungen für ihre Tätigkeit und ihre Vergrösserung und wacht darüber, dass sich ihre interne Arbeit gemäss der Verfassung und den Grundsätzen der volksdemokratischen Regierung entwickelt.
- 2) Dieser Beistand wird ihnen in befriedigender Weise durch die National-Ausschüsse gewährt. Sie werden in bezug auf allgemeine Fragen, welche die Tätigkeit der Organisationen berühren, von dem Innenministerium und in anderen Angelegenheiten von den zuständigen Zentralbehörden unter Berücksichtigung des Auftrages der verschiedenen Organisationen geleitet.

Quelle: Sbirka Zakonu (Gesetzblatt) 1951, Nr. 34.

DOKUMENT 6
(POLEN)

Artikel 72 der Verfassung der Volksrepublik Polen:

- 1) Zwecks Entfaltung der politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aktivität des werktätigen Volkes in Stadt und Land sichert die Volksrepublik Polen den Bürgern das Recht, sich in Organisationen zu vereinigen.
- 2) Die politischen Organisationen, die Gewerkschaften, die Verbände der werktätigen Bauern, Genossenschaftsverbände, Jugend-, Frauen-, Sport- und Wehrorganisationen, kulturelle, technische und wissenschaftliche Gesellschaften sowie andere gesellschaftliche Organisationen des werktätigen Volkes vereinigen die Bürger zur aktiven Teilnahme am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben.

DOKUMENT 6a
(POLEN)

Aus der parteiamtlichen „Trybuna Ludu“:

„In der Gewerkschaftsbewegung ist die leitende Rolle der Partei ausdrücklich festgelegt.....Die Gewerkschaften müssen als Vermittler zwischen der Partei und den breiten Massen fungieren.“

Quelle: Trybuna Ludu, 14 April 1954.